

Jugendordnung

TUS Freckenhorst 07 e.V.

Diese Jugendordnung stellt eine Ergänzung zu § 13 der Satzung des TUS Freckenhorst 07 e. V. dar.

Inhalt:

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Jugendausschuss
- § 6 Jugendordnungsänderungen
- § 7 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TUS Freckenhorst 07 e. V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des TUS Freckenhorst 07 e. V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der TUS-Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendausschuss.

Jugendordnung

TUS Freckenhorst 07 e.V.

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des TUS Freckenhorst 07 e. V.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiterinnen und Jugendleitern;
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen;
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einberufung durch den Jugendausschuss erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform. Sie erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge.
- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jugendversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich beim Jugendausschuss eingegangen sind.
- Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- der Jugendausschussvorsitzenden / dem Jugendausschussvorsitzenden
 - der stellvertretenden Jugendausschussvorsitzenden / dem Jugendausschussvorsitzenden
 - jeweils einer Beisitzerin / einem Beisitzer aus den jeweiligen Sportabteilungen
 - der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)

Jugendordnung

TUS Freckenhorst 07 e.V.

- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen;
- c) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt;
- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung;
- e) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung;
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst;

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 7

Schlussbestimmung

Auf der Grundlage des § 13 -letzter Absatz- der neuen Vereinssatzung wurde die Jugendordnung vom 16.04.2010 aktualisiert und tritt mit der Verabschiedung der neuen Vereinssatzung am 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Jugendsatzung vom 16.04.2010 außer Kraft gesetzt.
